

Beitragsordnung, Stand 27.11.2017

I. Grundlage

Die Mitgliedschaft im Förderverein Willy-Brandt-Realschule Herten e. V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 16.11.2016.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 gemäß § 4 der Satzung einstimmig die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und wird auf der Homepage des Fördervereins (www.fv-wbr-herten.de) bekanntgegeben.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

III. Regelungen

- 1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 2 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied selbst zu bestimmen beträgt jedoch mindestens 16,00 Euro für das Mitglied und für jedes weitere Familienmitglied die Hälfte. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 4 Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- 5 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr (vgl. § 3 Absatz 3 der Vereinssatzung).
- 6 Alle Beiträge des Vereins sind auf nachfolgendes Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
IBAN: DE14 4265 0150 0005 1260 57
BIC: WELADED1REK
Bank: Sparkasse Vest Recklinghausen
- 7 Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- 8 Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- 9 Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Mitglieder, die den Beitrag über den 31.03. des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 5 Euro fällig.
- 10 Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Stand vom 12.05.2026

1 von 1